

Satzung

§1 Name der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft trägt den Namen "Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie". Ihr Sitz ist Hannover. Sie ist im Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Hannover, Nr. 4589/4.4.1978). Der Sitz der Geschäftsstelle liegt in Berlin (Robert-Koch-Platz 9, 10115 Berlin).
2. Die Gesellschaft ist eine wissenschaftliche Gesellschaft. Sie verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Sie verfolgt keine berufspolitischen Zwecke.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Ziele und Aufgaben

1. Die Gesellschaft setzt sich für den Fortschritt in der Diagnostik und Therapie der Krankheiten der Atemorgane im Kindes- und Jugendalter ein. Sie widmet sich der Förderung der Forschung und der Verbreitung neuer Erkenntnisse auf diesem Gebiet. Sie setzt sich für eine wissenschaftlich fundierte wohnortnahe pädiatrisch-pneumologische Versorgung ein. Sie unterstützt die Fortbildung von Ärzten* und medizinischen Assistenzberufen in der pädiatrischen Pneumologie.
2. Wissenschaftliche Tagungen sollen in der Regel jährlich, mindestens jedes 2. Jahr stattfinden. Sie können ggf. in Assoziation mit Kongressen der deutschen, österreichischen oder Schweizer pädiatrischen Gesellschaften oder sonstigen Kongressen mit verwandter Thematik durchgeführt werden. Die Verhandlungssprache ist Deutsch.

§3 Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Vereinigungen

1. Die Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie strebt die enge Zusammenarbeit mit den deutschsprachigen Gesellschaften für Kinder- und Jugendmedizin an.
2. Sie will ferner mit deutschsprachigen und internationalen Gesellschaften Kontakt pflegen, die sich mit Erkrankungen der Atmungsorgane beschäftigen.

§4 Mitglieder

1. Um die Mitgliedschaft kann sich jeder approbierte Arzt oder Naturwissenschaftler bewerben, der die Aufgaben der Gesellschaft unterstützen möchte. Die Mitglieder werden zu allen Tagungen eingeladen. Sie können den Vorstand und die Mitgliederversammlung in einschlägigen Fragen um Beratung und Unterstützung bitten.
2. Ein Antrag um Aufnahme in die Gesellschaft wird schriftlich bei der Geschäftsstelle gestellt. Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
3. Die Gesellschaft erstellt in regelmäßigen Abständen ein Mitgliederverzeichnis mit Namen, Anschrift und Kommunikationsadressen.
4. In den ersten zwei Kalenderjahren nach Beitritt zur Gesellschaft ist die Mitgliedschaft

beitragsbefreit.

5. Von der Gesellschaft ernannte Ehrenmitglieder sind ebenfalls beitragsbefreit.

§5 Außerordentliche Mitglieder

1. Natürliche und juristische Personen, die die erklärten Ziele der Gesellschaft unterstützen möchten, können die außerordentliche Mitgliedschaft beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Außerordentliche Mitglieder zahlen den festgesetzten Beitrag, werden zu allen Veranstaltungen eingeladen, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod,
2. durch den Verlust der Approbation,
3. durch den Austritt (dieser ist schriftlich zu erklären und wird am Ende des Kalenderjahres wirksam, nachdem für das laufende Jahr der Beitrag gezahlt worden ist),
4. durch den Ausschluss (wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als 1 Jahr im Rückstand ist, kann der Ausschluss durch den Vorstand festgestellt werden. Wenn ein ordentliches Mitglied einen schriftlich zu begründenden Antrag auf Ausschluss eines anderen Mitgliedes stellt, ist der Betroffene vom Vorstand anzuhören. Der Ausschluss kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit in geheimer Abstimmung des Vorstands erfolgen).

§7 Organe der Gesellschaft

1. Die Organe
 - 1.1 Der Vorstand
 - 1.2 Der Tagungspräsident
 - 1.3 Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden/designierten Präsidenten, dem Past-Präsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, die den Geschäftsführenden Vorstand bilden, sowie weiteren Vorstandsmitgliedern (bspw. ein Mitglied des Vorstandes soll ein niedergelassener Kinder- und Jugendarzt, ein Vertreter der Young GPP, ein Mitglied der AG Pneumologie und Allergologie der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde (ÖGKJ) und ein Mitglied der Schweizer Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie (SGPP) sein).

Der Präsident ist der Sprecher und Repräsentant der Gesellschaft und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.

Der Geschäftsführende Vorstand regelt die Tagesgeschäfte und trifft dringliche Entscheidungen. Die Ergebnisse dieser Arbeit sind dem gesamten Vorstand regelmäßig vorzulegen.

Der Präsident und der stellvertretende Präsident vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB).

Es können in der laufenden Amtsperiode bis zu vier Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht kooptiert werden, die durch die Mitgliederversammlung der Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie in einer Wahl mit einfacher Mehrheit bestätigt werden müssen. Diese Wahl erfolgt im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung der Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Scheidet der Präsident aus dem Amt aus, übernimmt der stellvertretende Präsident automatisch das Amt des Präsidenten. In diesem Fall wählt der Vorstand einen Ersatz für den stellvertretenden Präsidenten.

3. Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt.

4. Die Laufzeit der Vorstandsposten (und der Positionen der Arbeitsgruppenleiter) ist auf zwei konsekutive Amtsperioden (maximal sechs Jahre) beschränkt. Die Laufzeit im geschäftsführenden Vorstand ist auf drei konsekutive Amtsperioden (maximal neun Jahre) beschränkt. Nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand ist eine Wiederwahl nach einer Pause von mind. einer Amtsperiode möglich, auch dann ist die Laufzeit erneut auf zwei konsekutive Amtsperioden beschränkt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, die zum President elect gewählt werden, die dann i.d.R. mit drei konsekutiven Amtsperioden einhergeht (President elect – President – Past President).

5. Der Tagungspräsident wird zur Ausrichtung einer wissenschaftlichen Jahrestagung gewählt. Um genügend Zeit für die Vorbereitung zu gewähren, soll der Tagungspräsident 2 Jahre vor der in Aussicht genommenen Tagung bestimmt sein. Der Vorstand unterstützt den Tagungspräsidenten bei der Aufstellung des wissenschaftlichen Programms. Für die Ausrichtung dieser Tagung erhält er - in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand - eine Vollmacht zur rechtlichen Vertretung der Gesellschaft. Für die Aufgaben und Pflichten des Tagungspräsidenten gibt es eine schriftliche Standardvorgehensweise (standard operating procedure), die in ihrer jeweils aktuellen Form gültig ist. Die Tagungspräsidentenschaft kann von einer oder mehreren natürlichen Personen für eine Jahrestagung ausgeübt werden.

§8 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich, in der Regel im Rahmen der Jahrestagung, stattfinden. Sie ist vom Präsidenten wenigstens 4 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand wenigstens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von 1/10 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Tagungspräsidenten. Sie ist zuständig für die Entlastung des Vorstandes und die Feststellung der Jahresrechnung. Sie setzt die Höhe des Mitgliedbeitrages fest. Durch die Wahl des Tagungspräsidenten hat sie Einfluss auf den Ort der Tagung. Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich zwei Kassenprüfer.

4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder ernennen, sowie einen Ehrenpreis verleihen. Die *Ehrenmitgliedschaft* wird an Personen verliehen, die sich in besonderer Weise um die Belange der Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie e.V. (GPP) verdient gemacht haben. Der *Ehrenpreis* wird an Personen oder Institutionen verliehen, die sich in besonderer Weise um die Weiterentwicklung und Förderung der pädiatrischen Pneumologie verdient gemacht haben.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Außerordentliche und korrespondierende Mitglieder haben nur beratende Stimme.

6. Abwahl eines Vorstandmitgliedes, Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das er gemeinsam mit dem Präsidenten unterzeichnet.

§9 Haushalt

1. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand erstellt für das Haushaltsjahr eine Jahresrechnung zur Mitgliederversammlung, spätestens aber bis zum 30. Juni des Folgejahres.

§10 Wahlen

1. Mitglieder des Vorstandes und der Tagungspräsident werden in getrennter Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Gehen nur zwei Wahlvorschläge ein, kann offen abgestimmt werden; bei mehr als zwei Wahlvorschlägen oder wenn dies von einem Mitglied gewünscht wird, muss die Wahl geheim erfolgen.
1. **§11 Stipendien und Preise** Die Gesellschaft vergibt zur Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Auszeichnung verdienter Wissenschaftler verschiedene Preise und Stipendien. Zu den Ausschreibungen, Auswahlkriterien, der Höhe der Preisgelder und Stipendien sowie dem Prozedere der Verleihung gibt es eine SOP, die in ihrer jeweils aktuellen Form gültig ist.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, hier im Rahmen der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V.

Hannover, den 15.03.2024

gez. Der Vorstand der GPP

*In dem Text ist zur Vereinfachung der Lesbarkeit stets die männliche Form gewählt, wenn Frauen und Männer gemeint sind.